

Mini-Kitas: Regelwerk zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz

Wo Kinder spielen und betreut werden, sind die Anforderungen an Unfallverhütung und Gesundheitsschutz groß. Das staatliche Regelwerk zum Arbeitsschutz und die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung sorgen dafür, dass der Alltag in der Kita und der Mini-Kita für alle möglichst sicher abläuft.



Staatliches Regelwerk

| Rechtsnorm in der Mini-Kita | Ziel der Rechtsnorm | Hinweise zur Großtagespflege |
|---|---|--|
| Arbeitsschutzgesetz | Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ¹ | In GTP geltend, wenn Beschäftigte vorhanden sind. ² |
| Arbeitsstättenverordnung | Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten ¹ | In GTP geltend, wenn Beschäftigte vorhanden sind. ² |
| Arbeitssicherheitsgesetz | Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten | In GTP geltend, wenn Beschäftigte vorhanden sind. |
| Betriebssicherheitsverordnung | Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ¹ | In GTP geltend, wenn Beschäftigte vorhanden sind. ² |
| Gefahrstoffverordnung | Schutz der Menschen und Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen | Geltung auch in GTP |
| Biostoffverordnung | Schutz von Beschäftigten sowie anderen Personen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | Geltung auch in GTP |
| Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge | Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Beschäftigten | In GTP geltend, wenn Beschäftigte vorhanden sind. |

Die Mini-Kita ist eine regulär nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderte Kindertageseinrichtung mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die Mini-Kita kann als Kinderkrippe, als Kindergarten, als Hort oder als altersgemischte Einrichtung (Haus für Kinder) betrieben werden.

In den beiden Tabellen sind wesentliche Rechtsnormen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz aufgeführt, die in Kindertageseinrichtungen, und damit auch in Mini-Kitas, verpflichtend umzusetzen sind. Gleichzeitig werden Hinweise zum Geltungsbereich dieser Normen in der Großtagespflege (GTP) gegeben.

¹⁾ Über § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 wird der Geltungsbereich **auf die betreuten Kinder ausgeweitet**

²⁾ Über § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 wird der Geltungsbereich **auf die betreuten Kinder ausgeweitet** (auch wenn keine Beschäftigten vorhanden sind)



In der Großtagespflege können sich bis zu drei selbstständige Tagespflegepersonen zusammenschließen. Die Tagespflegepersonen sind dann keine Beschäftigten im Sinne des Arbeitsschutzrechts. Großtagespflegestellen können aber auch angestellte Beschäftigte haben. Besonders übersichtlich sind die Definitionen, Voraussetzungen und Unterschiede unter diesem Link zusammengestellt: www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/mini-kita/index.php

Einen Überblick und eine Konkretisierung der genannten Vorschriften bietet auch die [DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“](#) bzw. bei Einrichtungen zur ausschließlichen Betreuung von Kindern im Schulalter [DGUV Regel 102-601 „Branche Schule“](#).

*Autor:
Arne Schröder, KUVB / Bayer. LUK,
Abteilung Bildungswesen*

Regelwerk der Gesetzlichen Unfallversicherung

| Vorschrift / Norm | Ziel | Hinweise zur GTP |
|--|--|---|
| DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ | Sicherheit und Gesundheitsschutz von Versicherten. Zentrale Unfallverhütungsvorschrift mit wesentlichen Pflichten des Unternehmers. | Geltung auch in GTP Geltung auch ohne Beschäftigte Geltung auch in Bezug auf die betreuten Kinder |
| DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ | Konkretisiert Arbeitssicherheitsgesetz | s. Arbeitssicherheitsgesetz |
| DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ | Sicherheit beim Betreiben und regelmäßige Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmittel | Geltung auch in GTP |
| DGUV Vorschrift 82 „Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen“ | Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Kindern durch sichere bauliche Gestaltung und Ausstattungen von Kindertageseinrichtungen | Anwendung in GTP „orientierend“ |
| DGUV Vorschrift 81 „Unfallverhütungsvorschrift Schulen“ | Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Schülerinnen und Schülern durch sichere bauliche Gestaltung und Ausstattungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. | Kann orientierend für GTP herangezogen werden, die ausschließlich Schulkinder betreuen. |

Kontakt

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Unser **Service Center** erreichen Sie montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 14:00 unter **089 36093-440** oder per E-Mail: praevention@kuvb.de

IMPRESSUM

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)
Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)
Ungererstr. 71
80805 München

Titelfoto: oksix/AdobeStock

www.kuvb.de